



Das Wichtigste in Kürze:



- Es wurden Gebiete mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko ausgewiesen. Betroffen sind die Kreise Borken, Heinsberg, Kleve, Steinfurt, Wesel und Viersen sowie die Städteregion Aachen.
- In diesen Gebieten sind Rinderhalterinnen und Rinderhalter aufgefordert, sich an die Maßnahmen des Leitfadens zur Prävention von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) in Gebieten mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko – gültig ab 30.06.2024 – zu halten.
- Nordrhein-Westfalen intensiviert das Monitoring. Grundsätzlich ist weiterhin nach den Vorgaben der BHV1-Verordnung zu untersuchen. In Gebieten mit erhöhtem IBR/IPV-Ausbruchsrisiko gelten kürzere Untersuchungsintervalle. Darüber hinaus sind auch Fresserbestände ab sofort regelmäßig landesweit zu untersuchen.

Was ist IBR/IPV (BHV-1)?

Die infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) / infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IPV) des Rindes wird durch das bovine Herpesvirus Typ 1 verursacht (BHV-1). Deutschland gilt seit 2017 als frei von IBR/IPV. Der Freiheitsstatus ist mit enormen Vorteilen hinsichtlich des Handels mit Rindern verbunden und sein Erhalt von bedeutendem ökonomischem Wert.

Seit Erreichen des Freiheitsstatus wurden jedoch bundesweit über 70 Ausbrüche gemeldet, einen Schwerpunkt bildet hierbei, vermutlich auf Grund seiner Nähe zu den Niederlanden, das Land Nordrhein-Westfalen. Die Niederlande sind nicht frei von IBR/IPV und streben auch keinen Freiheitsstatus an. Allein in diesem Jahr kam es in Nordrhein-Westfalen bereits zu zehn Ausbrüchen. Erneut waren Gesamtbestandsräumungen zwingend notwendig, die auch Milchviehbetriebe betrafen.

Soll der Freiheitsstatus erhalten und das Risiko von Ausbrüchen in einzelnen Betrieben vermindert werden, kann dies nur in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten geschehen. Eine Strategie, den Neueintrag in Betriebe sowie die Ausbreitung des BHV-1 zu verhindern, beruht auf wirkungsvollen Biosicherheitsmaßnahmen auf den Betrieben einerseits und einem effektiven Monitoring unter Einbeziehung behördlicher Strukturen andererseits.

Stärkung der Unternehmerverantwortung

Landwirtinnen und Landwirte sind im Sinne des neuen europäischen Tiergesundheitsrechtes Unternehmerinnen und Unternehmer, die die Verantwortung für die Gesundheit der von ihnen gehaltenen Tiere tragen. Sie sind verpflichtet, eigenverantwortlich Maßnahmen für den Erhalt der Tiergesundheit und gegen die Einschleppung und Verbreitung von Seuchen zu treffen. Hierbei soll der vorliegende „Leitfaden zur Prävention von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) in Gebieten mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko“ unterstützen.

Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen der Landwirtschaft, der Tierärzteschaft und den Behörden aus der bisherigen „BHV-1-Vereinbarung“ weiterentwickelt und wird zunächst in den Kreisen Borken, Heinsberg, Kleve, Steinfurt, Wesel und Viersen sowie der Städteregion Aachen umzusetzen sein. Er beschreibt Maßnahmen, die von Unternehmerinnen und Unternehmern zu ergreifen sind, um präventiv tätig zu werden.

Monitoring von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) unter Einbindung von Fresserbeständen in ganz Nordrhein-Westfalen

Neben der Durchführung wirkungsvoller Biosicherheitsmaßnahmen durch die Unternehmerinnen und Unternehmer erfordert der Erhalt des Status „frei von IBR/IPV“ die Durchführung eines zuverlässigen Monitorings. In Nordrhein-Westfalen ist daher grundsätzlich weiterhin nach den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) zu untersuchen.

Da die Ausbrüche der ersten Monate des Jahres 2024 gezeigt haben, dass alle Formen der Rinderhaltung zu einer Ausbreitung des BHV-1-Infektionsgeschehens beitragen können, werden die Untersuchungen in ganz Nordrhein-Westfalen zunächst auf Fresserbestände ausgeweitet. In allen Fresserbeständen ist daher ab sofort mindestens dreimal jährlich eine repräsentative Anzahl an Tieren gemäß Stichprobenschlüssel (Nachweissicherheit von 95 % und Prävalenz von 5 %) zu untersuchen. Befinden sich grundsätzlich verschiedene Altersgruppen im Bestand, sind zu einem repräsentativen Zeitpunkt von allen vorhandenen Altersgruppen Proben zu nehmen.

Grundsätzlich sind nach wie vor Abklärungsuntersuchungen bei klinischen Erkrankungen durchzuführen, die auf IBR/IPV hindeuten können. Alle Untersuchungsergebnisse sind durch die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in HI-Tier zu dokumentieren.

Besondere Vorgaben für Regionen mit erhöhtem Ausbruchsrisiko

Zurzeit besteht in den Kreisen Borken, Heinsberg, Kleve, Steinfurt, Wesel und Viersen sowie der Städte-region Aachen ein erhöhtes IBR/IPV-Ausbruchsrisiko. In diesen Gebieten gehen die Vorgaben hinsichtlich der Überwachung demnach über die für das übrige Landesgebiet gültigen Maßnahmen hinaus. Die Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) bilden ebenfalls die Basis der Überwachung. Konkret ist zu beachten:

In Fresserbeständen ist auch in diesen Gebieten mindestens dreimal jährlich eine repräsentative Anzahl an Tieren gemäß Stichprobenschlüssel (Nachweissicherheit von 95 % und Prävalenz von 5 %) zu untersuchen. Befinden sich grundsätzlich verschiedene Altersgruppen im Bestand, sind zu einem repräsentativen Zeitpunkt von allen vorhandenen Altersgruppen Proben zu nehmen.

In Milchviehbetrieben der betroffenen Region hat die serologische Untersuchung von Sammelmilchproben/Tankmilchproben auf Antikörper gegen Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus viermal im Jahr zu erfolgen. Die Proben sind quartalsweise zu entnehmen. In Milchviehbetrieben, in denen üblicherweise keine Sammelmilchproben untersucht werden können, sind stattdessen zweimal jährlich im Abstand von mindestens sechs Monaten blutserologische Untersuchungen auf BHV-1-Antikörper durchführen zu lassen.

In Milchviehbetrieben, deren Tierbestand nicht zu mindestens 30% aus Kühen besteht, sind alle Kühe viermal im Jahr mittels Sammelmilchproben/Tankmilchproben zu untersuchen. Auch hier sind die Proben quartalsweise zu entnehmen. Zusätzlich ist zur Aufrechterhaltung des BHV-1-Freiheitsstatus einmalig pro Jahr eine blutserologische Untersuchung aller weiblichen nicht milchgebenden Rinder und der bis zu neun Monate alten männlichen Rinder durchzuführen.

Abklärungsuntersuchungen bei klinischen Erkrankungen, die auf IBR/IPV hindeuten können, sind selbstverständlich. Alle Untersuchungsergebnisse sind durch die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in HI-Tier zu dokumentieren.

Die jeweiligen Probenahmen haben durch die bestandsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzte zu erfolgen. Sammelmilchproben-/Tankmilchprobenahmen können auch durch den Landeskontrollverband (LKV) erfolgen.

Aufgabe der Veterinärbehörden

Die Veterinärämter sind informiert worden, dass Interessensvertreter der Landwirtschaft, der Tierärzteschaft und der Behörden den „Leitfaden zur Prävention von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) in Gebieten mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko“ entwickelt haben. Die lokalen Behörden sind dazu angehalten, die Einhaltung angemessener Biosicherheitsmaßen auf den Betrieben zu überprüfen und nötigenfalls einzufordern.

Des Weiteren werden die Behörden prüfen, ob die Vorgaben bezüglich des Monitorings von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) von den Unternehmerinnen und Unternehmern eingehalten werden.



IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Fon: +49 (0)211 3843-0

Fax: +49 (0)211 3843-939110



Facebook:

[Facebook.com/MLV.NRW](https://www.facebook.com/MLV.NRW)



Instagramm:

[instagram.com/mlvnrw/](https://www.instagram.com/mlvnrw/)



X:

[X.com/mlvnrw](https://www.x.com/mlvnrw)



LinkedIn:

<https://url.nrw/mlv.nrw>

Website:

www.mlv.nrw.de



Fotonachweis: © iStock.com/solidcolours, shutterstock.de/Miro May